

RS Vwgh 1987/10/13 87/11/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1987

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17 Abs3

ZustG §21 Abs2

Rechtssatz

Die Hinterlassung einer Visitenkarte mit dem Ersuchen "um einen Rückruf wegen der Kennzeicheneinziehung" an der Windschutzscheibe eines Pkws stellt kein Ersuchen iSd § 21 Abs 2 ZustellG dar, sodass auch die nachfolgende Hinterlegung der Sendung gem § 17 Abs 3 leg cit keine Rechtswirkung nach sich ziehen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987110104.X02

Im RIS seit

18.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at